

Wer ist interessiert an und anfällig für "Punitivität"? Bemerkungen zu Unterschieden und Verwandtschaften von Herrschaftstechniken

Cremer-Schäfer, Helga

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Cremer-Schäfer, H. (2019). Wer ist interessiert an und anfällig für "Punitivität"? Bemerkungen zu Unterschieden und Verwandtschaften von Herrschaftstechniken. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 39(154), 45-57. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-83858-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Helga Cremer-Schäfer

Wer ist interessiert an und anfällig für „Punitivität“? Bemerkungen zu Unterschieden und Verwandtschaften von Herrschaftstechniken¹

Schon der Begriff weist darauf hin, dass Punitivität in herrschaftlich organisierter Bestrafung beheimatet ist. Einer Herrschaftstechnik, die sich inzwischen zu einer sozialen Institution *Verbrechen & Strafe* entwickelt hat. Um gleich an Übergänge und Ähnlichkeiten zu Disziplin und Konformität herstellenden Formen sozialer Kontrolle zu erinnern: die Disziplinarstrafe wird immer wieder und gegen jedes Wissen über Disziplinierung und produktiv Machen zu den „Mitteln der guten Abrichtung“ gezählt. Die totale Institution verbindet nach wie vor repressive Fürsorgeerziehung und modernisierte Kinder- und Jugendhilfe. *Schwäche & Fürsorge* ist eine Institution des wohlfahrtsstaatlich strukturierten Institutionenkomplexes *soziale Probleme & soziale Kontrolle*. Die folgenden Anmerkungen zur langen Welle und der aktuellen Konjunktur „punitiver Tendenzen“ in Erziehung und Sozialer Arbeit habe ich meiner Kritik der Institution *Verbrechen & Strafe* entnommen.²

Punitivität und Repression

Wenn Punitivität nur ein Synonym für Repression wäre oder für kalte behavioristische Disziplinierungstechniken oder etwa ein Synonym für autoritäre, mit

-
- 1 Der Aufsatz ist eine stark erweiterte Fassung eines Versuchs „Punitivität“ als Begriff und gesellschaftlichen Vorgang zu beschreiben. Beigetragen habe ich die Kurzfassung zu dem Podiumsgespräch „Zieht eine neue Schwarze Pädagogik herauf?“ der Tagung „Der neue Autoritarismus in Erziehung, Bildung und Sozialer Arbeit und die Chancen fachlicher Alternativen“.
 - 2 Ich erlaube mir, hier nur sehr ausgewählt auf Literatur zu verweisen; zusammenfassend zu den Institutionenbegriffen und sozialer Ausschließung gesellschaftlicher Vorgang vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2014[1998], zu soziale Ausschließung und Soziale Arbeit, Cremer-Schäfer 2018.

Disziplinarstrafen, Strafangst, der totalen Institution und sozialer Ausschließung arbeitende Kontroll-Regime, brauchten wir keine Unterscheidungen der Begriffe punitiv, autoritär, repressiv, zurichtend, verdinglichend, disziplinierend. Herbert Marcuse erfasste in *Der eindimensionale Mensch* Technologien und Ordnungsmächte, die gesellschaftlich mögliche Befreiungen verhindern, weil sie sozialtechnologisch in „fortgeschrittenen Industriegesellschaften“ Möglichkeiten bereitstellen, Subjekte in eine „komfortable, reibungslose, vernünftige, demokratische Unfreiheit“ zu integrieren, als „neue Formen der Kontrolle“ (Marcuse 1964/1994: 21). „Neu“ war im „Spätkapitalismus“, so die für antiautoritäre und libertäre Protestbewegungen bedeutsame Analyse von Marcuse, nicht die Vorherrschaft von Warenform und darauf bezogen von Formen disziplinierender *und* ideologischer Kontrolltechniken, die bei den Subjekten Bedürfnisse nach Befreiung nicht zustande kommen lassen, sondern eine Gesellschaft fast gänzlich „ohne Opposition“, ohne Protest gegen und Kritik an Herrschaftstechniken, weil diese nicht mehr als Unterdrückung wahrgenommen werden. Zum Paradigma für diese Herrschaftsform wurde sein Begriff „repressive Toleranz“. Ein Hinweis auf die Widersprüchlichkeit von kontrollierter Herrschaft. Realistisch hielt Marcuse aber fest, fortschreitende Integration durch produktive und wirksame Herrschaftstechniken und Apparate werden „stets von handgreiflichen Formen des Zwangs begleitet: Verlust des Lebensunterhalts, gerichtliche Sanktionen, Polizei, bewaffnete Streitkräfte. Das ist noch der Fall. Aber in der gegenwärtigen Periode [der Gegenwart des prosperierenden Fordismus der 1950er und 1960er, HCS] erscheinen die technologischen Kontrollen als die Verkörperung der Vernunft selbst zugunsten aller sozialen Gruppen und Interessen – in solchem Maße, dass aller Widerspruch irrational scheint und aller Widerstand unmöglich“ (ebenda: 29). Ausschließung durch Markt, Nationalstaat, Zuschreibungen von Nicht-Vertragsfähigkeit, Einsperren, Ghettoisieren, die totale Institution, Rassismus, Außenseiterproduktion, Prügel als Erziehungsmittel im Namen kalter Rechtschaffenheit waren selbst im prosperierenden Fordismus nicht verschwunden. „Punitiv Kontrolle“ und Formen von Ausschließung (an den „Rand“ von Gesellschaft), „Dressur statt Erziehung“ als Voraussetzung von „Gemeinschaft“ und „sittlicher Gesellschaft“ wurden von wissenschaftlichen Autoritäten ausdrücklich empfohlen.³ Noch. Aus der dokumentierten Kritik von autoritärer Vergesellschaftung wissen wir, dass Strafrituale, Disziplinarstrafen, schwarze Pädagogik, totale Institutionen, Autoritarismus vorwiegend technischer, im Rahmen von instrumenteller Vernunft

3 Man kann das detailliert z.B. bei Klaus Horn (1967) *Dressur oder Erziehung. Schlagrituale und ihre Gesellschaftliche Funktion* nachlesen.

argumentierender Kritik ausgesetzt waren; hinzu kam die Form anti-autoritärer Kritik, gerade auch von in Kontroll-, Disziplinierungs- und Ausschlussapparaten arbeitenden Experten den kritischen und Anti-Disziplinen. Produktionsweise und der Ideologiebedarf von Politik ermöglichten hauptsächlich der optimistischen sozialtechnologischen, auf nicht-radikale Reformen zielenden Kritik einen „Ausnahme-Erfolg“: Soziale Ausschließung (einschließlich die durch Einschließung in totale Institutionen) konnte hinausgeschoben werden, Gefängnis-Strafen, Diskriminierung und stigmatisierende, zum Objekt machende und das Objekt zum „minderen Menschen“ erklärende Etiketten (wie „Asozialität“ und „Verwahrlosung“) verschwanden zeitweise aus Vokabular und Praktiken. Sie wurden durch klassifizierende Etiketten (Defizite und Devianz) und wirksamere Erziehungs- und Disziplinierungstechniken ersetzt. Das an radikalen Reformen interessierte anti-autoritäre Modell von Kritik und Befreiung wirkte wie eine Unterstützung der Forderungen nach Modernisierung und Liberalisierung, wurde aber nach kurzer Zeit selbst das Objekt von Praktiken des „Grenzenziehens“. Anti-autoritären Bewegungen und radikaler, auf Befreiung zielende Kritik wurden sowohl durch Kriminalisierung als auch durch ideologische Strategien Grenzen gezogen. Diese Grenzziehung würde ich als „take off“ der Werbung für punitive Tendenzen in Erziehung und Sozialer Arbeit verstehen; als eine „lange Welle“, die durch verschiedene Konjunkturen angetrieben wurde.

Versuch einer Definition von Punitivität

Punitivität ist seit der Bestimmung der Formen sozialer Kontrolle durch kritische Sozialwissenschaften (zu der ich „kritische Kriminologie“, genauer „Kritik kriminologischen Wissens“ zähle) ein Thema. Formen *punitiver* Kontrolle von Abweichung werden von restitutiven, disziplinierenden, therapeutischen, ideologischen und sanften Kontrollen unterschieden. Es hat sich sogar durchgesetzt, dem Strafrecht die gesellschaftliche Funktion von sozialer Kontrolle zuzuschreiben und in der Kritik gleichzeitig zu bezweifeln, dass Bestrafung als ein Instrument von Verhaltenskontrolle wirkt. Die Kritik der Instanzen von Strafrecht und der Rufe nach „Law and Order“ oder heute nach „Sicherheit vor Kriminalität“ und Anerkennung des „Opfers“, nicht des „Täters“, verortet Punitivität oft in den Einstellungen von Personen („Strafbereitschaft“) oder im durch Populisten befeuerten Ressentiment des Volks („Straflust“) oder in der quantitativen Ausweitung von Strafrecht, von polizeilicher Überwachung, strafrichterlicher Verurteilung und ungebremstem Wachstum der Gefängnispopulation – auf Kosten von sozialstaatlichen Maßnahmen. Zu Punitivität gehören aber mehr „Tendenzen“.

Sollten wir eine Definition brauchen⁴, möchte ich anbieten: Als punitiv können Praktiken, Wissen und Kategorisierungen bezeichnet werden, die die Praktiken, das Wissen, die stigmatisierenden Etiketten und Klassifikationen der Institution *Verbrechen & Strafe* übernehmen, sie sich übertragen lassen oder eigene, organisierter staatlicher Bestrafung anverwandte punitive Verhaltenskontrollen, Devianztheorien und Legitimationsmuster (neu) mobilisieren und nachahmen.

Punitive Tendenzen in Sozialer Arbeit und Sozialpolitik zeigen sich in der Propagierung und Anwendung von Zwang & Disziplinarstrafen, bei Unterbringungen in geschlossenen Anstalten, verordneter Verarmung, in der Übernahme und der Entwicklung von Etiketten, die soziale Ausschließung und die Definition als „minderer Mensch“ legitimieren und vollziehen. In der Sozialpolitik ist es der Gebrauch von Etiketten, die von Sozialtransfers oder sozialen Dienstleistungen ausschließen. Das kann einfach „Nationalität“ sein, Konjunktur haben derzeit die „selbstverschuldete“ Aberkennung von Zugangsrechten zu Ressourcen, die in einer Warenökonomie gebraucht werden: „Sozialstaatsmissbrauch“, „Asylbetrüger“, „Wirtschaftsflüchtlinge“ sind aktuelle Beispiele dafür.

Schon mit der Aufzählung wird deutlich: Wer über „Punitivität“ sprechen will, muss auch über soziale Ausschließung, die Drohung damit und über das Angstmachen sprechen. Der „Pessimismus als pädagogische Triebkraft“ (Rutschky 1987) entwickelte schon im wohlfahrtsstaatlich regulierten Fordismus gegenreformerische Triebkraft. Zu beachten bleibt, dass Strafe in erster Linie der Herrschafts- und Autoritäts*demonstration* dient und nicht mit wirksamen Akten der Verhaltenskontrolle verwechselt werden kann. Punitive Tendenzen gehören zu „Ideologieproduktion mit Menschenopfern“ – so Heinz Steinert (bereits 1986) über die ideologischen Funktionen der Institution *Verbrechen & Strafe*.

Auch professionelle Ideologien und Kategorisierungen, die in inklusiven Institutionen (wie *Schwäche & Fürsorge* bzw. dem Institutionenkomplex *soziale Probleme & soziale Kontrolle*) gepflegt werden, sind dieser Prüfung zu unterziehen: Sollen Hilfe und Erziehung nicht zur Strafe werden oder gänzlich ohne Opposition und Reflexivität mit „neuen Kontrollen“ die Aufgabe von „Grenzen setzen“ übernehmen. Einer der ersten Topoi, durch den „anti-autoritäre Tendenzen“, ob in Erziehung oder anderswo, abgestoppt und eingehegt werden sollten, lautete

4 Zu Punitivität als zentrales, umstrittenes, komplexes und politische Positionierungen erschwerendes Thema Kritischer Kriminologie vgl. das Notat von Bernd Dollinger (2018).

zu Beginn der 1970er Jahre „Mut zu Erziehung“.⁵ Das inzwischen entstandene Berater*innen- und Ratschlags-Geschäft der Abteilung „Grenzen ziehen“⁶ stellt sich nicht als Werbung für Strafe dar, wohl aber als leicht verständliche Anweisung, wie durch liebevolle/gelassene/entspannte/konsequente „Strenge“ das Einhalten von „klaren Regeln“ durchgesetzt werden kann. Während bei der an Eltern gerichteten Werbung, Strafen nicht als Mittel von Autoritätsdemonstration nahegelegt werden und Disziplinarstrafen nicht als „Mittel der guten Abrichtung“ gelten, finden Leute, die von Euphemismen für Punitivität etwas verstehen, besonders bei Darstellungen von professionellem „Grenzen ziehen“ mehr Hinweise auf punitive Tendenzen in Sozialer Arbeit (als Erziehung).⁷ Mittel von Erziehung, die Zwangsmittel in Hilfen zur Erziehung propagiert, kann ihre Strukturanalogie zur totalen Institution kaum verdecken: Time-out-Räume/lückenlose Überwachung („eng geführte Betreuung“) ggf. durch körperlich überlegene Betreuer/früh und konsequent eingreifen/unmittelbar nach der Tat Jugendliche bestrafen/geschlossen unterbringen/Tagesabläufe konsequent einhalten/Stufenvollzug praktizieren/Scheitern der punitiven Kontrollmittel in Kaufnehmen, solange manche Objekte z.B. durch einen „Sprung aufs Gymnasium“ die Wirksamkeit der Maßnahmen

-
- 5 So die Headline einer prominenten Erklärung von ordnungstheoretisch denkenden (Erziehungs-)Wissenschaftlern. Erziehung sollte eine „Zukunftsgesellschaft vollkommener Befreiung aus allen herkunftsbedingten Lebensverhältnissen“ verhindern; den „Irrtum, die Schule könne Kinder lehren, glücklich zu werden“ aus der Welt schaffen ebenso die Irrtümer, Schule solle „Kinder ‘kritikfähig’ machen“, solle sie „an[zu]leiten, ihre Interessen wahrzunehmen“. Zitiert nach einer Wiederveröffentlichung der WELT, <https://www.welt.de/print-welt/article341284/Mut-zur-Erziehung.html>.
 - 6 An Texten über Kriminalität und Gewalt kann man beobachten, dass auch diese Parole über eine lange Welle der Bewerbung zu einem Topos, einem Allgemeinplatz wurde, auf dem sich alle im Konsens über ein „selbstverständlich!“ versammeln können. Im Diskurs über Jugendkriminalität und Jugendgewalt findet sich die Spezifikation von Ursachenfaktoren „Erziehung“, „Familie“ zu einer, die Grenzen zieht, im Zusammenhang der „geistig-moralischen Wende“ (Helmut Kohl 1982) war auch der take off der Transformation des Sozialstaats zu beobachten.
 - 7 Dieser take off liegt ebenfalls in den Jahren nach der „geistig-moralischen Wende“. Die Diskussion hat sich nicht nur der „Jugendkriminalität“ bedient, sondern der „Gewalt“ und dass die Täter „immer jünger werden“ – jedenfalls bis in die 1990er Jahre und die Jahrtausendwende. Zur Sehnsucht nach „fester Ordnung“ und „Grenzen“ vgl. Cremer-Schäfer/Stehr 1990 und Cremer-Schäfer 1999, Cremer-Schäfer/Steinert 2014. Siehe auch den Beitrag von Tilman Lutz in diesem Heft.

bestätigen.⁸ Pädagogischer Zwang und Punitivität betonen stets, etwas anderes zu sein als „Knast“.⁹

Fortschritte zurück sind, aller Erfahrung nach, keine Seltenheit. Aus der Geschichte der Einhegung der anti-autoritären Bewegung der 1960er und noch der 1970er können wir lernen, dass Punitivität eine sichere Begleiterscheinung von autoritären Gegenreformen ist. Punitive Tendenzen als Begleiterscheinung von autoritären Tendenzen setzen sich nicht in einem einmaligem „turn“ durch, es bedarf einer längeren Phase und eines „gegensätzlichen Zusammenwirkens“ von unterschiedlichen Herrschaftstechniken und verschiedenen Akteuren, die einen Gewinn von Reklame für Punitivität haben. Vor allem bedarf es des allgemeinen und wissenschaftlichen Verlusts von Reflexions- und Konfliktfähigkeit über Funktionen von Kontroll- und Ausschließungsinstitutionen. Die folgenden Anmerkungen sollen dem entgegenwirken.

Bestrafung – von der Herrschaftstechnik zur Institution Verbrechen & Strafe

Bestrafen, Einsperren in totale Institutionen, die Verwaltung und Entwicklung von Kategorisierungen, die den Zweck haben, Bestrafung und Ausschließung zu legitimieren, sind systematisch in der Institution *Verbrechen & Strafe* beheimatet, nicht in Disziplinar- und kontrollierend-integrierenden Institutionen – trotz der genannten Analogien und fließenden Übergänge. Bei der (rechts-)staatlich organisierten Strafe handelt es sich um eine sehr spezielle Herrschaftstechnik. Sie beruht auf der Behauptung, eine über den unmittelbar Beteiligten (und ihren Konflikten) stehende Norm sei gebrochen worden; auf der Theorie, der Normbruch sei Resultat der „moralischen Schuld“ einer Person; auf der Praxis, diese Person moralisch zu degradieren – der Person wird „Schuld“ als Merkmal zugeschrieben. „Schuldige“ erhalten mit dem Vollzug von Statusdegradierungszeremonien den Status eines nicht mehr vertragsfähigen/gemeinschaftsfähigen Mitglieds und eines „minderen Menschen“. Damit wird die Erlaubnis verbunden, auf „schuldige Personen“ dürften herrschaftlich befugte Instanzen mit einer öffentlichen Zufügung von Schmerz,

8 Dieser Beschreibung liegt die Selbstbeschreibung der Betreuer einer „geschlossenen Intensiv-Gruppe“ zugrunde, die 1998 im Netz veröffentlicht wurde. <https://www.mopo.de/--wir-erziehen----betreuer-in-einem-geschlossenen-heim-ueber-ihre-arbeit--grenzen-setzen-und-vertrauen-schaffen-19397840>.

9 Stanley Cohen hat bereits 1984 in einem Glossar des „Controltalk“ die Techniken erläutert, wie Punitivität, Verdinglichung und Klassifizierung durch „Euphemism, Medicalism and Psychologism, Acronyms und Technobabble“ verdeckt werden können.

von Übeln und Ausschließung reagieren. Mittel, Apparate und ein Stab werden zur Verfügung gestellt, um genau das zu vollziehen.

Aus der Herrschaftstechnik hat sich inzwischen eine gesellschaftliche Institution mit differenzierten Apparaten entwickelt (einschließlich der „sozialen Dienstleistungen der Justiz“), mit speziellen Kategorisierungen (Etiketten), mit theoretischen und normativen Deutungsmustern über Kriminalität, ihre Kontrolle und Fälligkeit für Bestrafung. Heinz Steinert und ich bezeichnen seit den 1990er Jahren das aus der Herrschaftstechnik entstandene soziale Artefakt als gesellschaftliche Institution *Verbrechen & Strafe*.¹⁰

Entgegen der von der Institution und ihren Akteuren behaupteten Funktion von Strafrecht und Gefängnis als „Sozialkontrolle“ erinnern wir mit dem Doppelnamen daran, dass Bestrafung von Betroffenen als soziale Ausschließung erfahren wird: Übelzufügung, Gefängnis, bürgerlicher Tod, Stigmatisierung, Verarmung; selbst Geldstrafen entziehen Ressourcen, die in einer Warenökonomie dringend gebraucht werden. Jede Zuarbeit zu diesen Ausschluss-Folgen und -Voraussetzungen ist daher als ein zentrales Kriterium anzusehen, die Form „punitiver Kontrolle“ bzw. „punitiver Tendenzen“ von anderen verdinglichenden, auf Integration, Kontrolle und Disziplin zielenden Herrschaftstechniken zu unterscheiden. Strafen sind generell dadurch definiert, dass sie Personen schädigen. „Übelzufügung“ ist ein anerkannter Begriff dafür, was die strafende Seite und insbesondere der strafende Staat tun. Ausschlaggebend für die Beurteilung einer Institution sind nicht deren Selbstbeschreibungen; bei der Institution *Verbrechen & Strafe* insbesondere nicht die „Strafzwecke“. Relevanz kommt den Erfahrungen der zum Objekt gemachten Subjekte zu: Leidzufügung, Definition als nicht-zugehörig, bedingt gemeinschaftsfähig, schließlich die Aberkennung der Anerkennung als Mensch und der Zwang, sich diese Anerkennung „verdienen“ zu müssen. Logisch bedeutet dies: Strafen können keinen anderen Zweck haben als zu demonstrieren, wer die Macht besitzt, einer Person ein Übel zuzufügen (im Extrem Totalausschließung und Todesstrafe) und wer daher Herr der Situation ist. Soziale Ausschließung, Darstellung und Demonstration von Herrschaft bleiben bei aller historischen Überformung die Grundfunktion von Bestrafung. Weitere Funktionen sind mit der Institutionalisierung und Bürokratisierung von *Verbrechen & Strafe* hinzugekommen. Zu einer „Behauptung ohne Opposition“ wurde inzwischen die Funktion, Strafrecht sei ein nicht verzichtbarer „Schlussstein“ der Herstellung von Ordnung, der Garantie

10 Zum theoretischen Rahmen und Details der Analyse von sozialen Institutionen vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2014.

von Sicherheit und von Opferschutz. Was sind die Botschaften der Etiketten, Techniken und Apparate, die behaupten, diese Funktionen zu erfüllen?

Die Botschaften der Institution Verbrechen & Strafe

Jede soziale Institution enthält Botschaften, wie über die Institution hinaus gesellschaftlich und alltäglich mit Konflikten, Problemen und störenden Ereignissen umgegangen werden darf. Die Botschaft von *Verbrechen & Strafe* lautet: Bei Konflikten, Problemen und störenden Ereignissen kann mit herrschaftlichen Mitteln der Beschädigung bis zur Zerstörung von individuellem und gesellschaftlichem Leben vorgegangen werden. Die Botschaft des Gefängnisses für Disziplinierungs- und Kontrollvorgänge lautet: Man kann Menschen durch staatliche Gewalt in eine Notsituation bringen, indem man sie total isoliert und die Person auf eine Eigenschaft reduziert: Sie, die Person, ist ein Verbrecher/Täter; die Person ist nicht vertragsfähig, weil gefährlich/rückfällig/ein fragwürdiges Subjekt mit „schlechten Neigungen“ (nach JGG). Schuldige oder gefährliche Personen sind dadurch zu verbessern, dass man ihnen eine eingeschlechtliche Gesellschaft aufzwingt, sie in die Position der Ohnmacht bringt, dauerhaft ihren Status als Mitglied und Subjekt durch den eines Objektes ersetzt, ökonomische Deprivation und Unsicherheit verordnet, Regeln von Interaktion aufhebt. Das kann bis zur Aufhebung von menschlicher Handlungsökonomie reichen. Die Botschaft beinhaltet: der Delinquent muss einsehen, dass die einzige Rettung seiner Person darin liegt, der Autorität zu gehorchen und/oder sich für fremde Zwecke nützlich zu machen. Punitiv Sozialtechnologien neigen zu „Problemlösungen“ durch Angst-Machen (einschließlich Todesangst), durch Drohung mit und Zufügen von Nachteilen und gradueller Ausschließung. Kontrollierende und disziplinierende Sozialtechnologien neigen mehr zu an Bedingungen geknüpfte Unterstützung, zu Investitionen in Qualifikationen und Kompetenzen, damit Zöglinge auch das können, was sie leisten sollen. Jedenfalls solange sich Personen als geeignet für diese Maßnahmen zeigen, geht es nicht um Ausschließung, sondern um kontrollierte Integration. Darin besteht der Übergang zwischen den unterschiedlichen Herrschaftstechniken.

Die Institution *Verbrechen & Strafe* bietet über die Schuldzuschreibung und Gefährlichkeit hinaus ein weiteres Selektionskriterium dafür an, welche Personen von Kontroll- und Disziplinarinstitutionen als „fällig“ für Bestrafung ausgesondert werden können oder müssen, weil eben „sanfte Kontrolle“ bei ihnen nicht „wirkt“: Rückfällige, Vorbestrafte, Versager bei Maßnahmen der Bewährung, von Erziehung, von Disziplinierung und (vermeintlicher) Hilfe. Klassifikationen nach Geeignetheit für Maßnahmen oder auch nach ihrer „Gemeinschaftsfähigkeit“

sind keine Alleinstellungsmerkmale der Institution *Verbrechen & Strafe*. Diese stellt besonders degradierende und stigmatisierende Etiketten zur Verfügung: Einteilungen der Person nach ihrer moralischen Un-Wertigkeit. Sogar die Grenze zu dehumanisierenden Etiketten bleibt fließend. „Unmensch“, „Bestie“, „Feind“ werden im Ruf nach Strafe nicht nur als Metaphern gebraucht.

Bei vielen Institutionen war eine Übertragung dieser Botschaften lange nicht nötig, weil sie strukturanaloge Klassifikationssysteme ausgebildet und beibehalten haben. In Institutionen wie der Sozialen Arbeit (*Schwäche & Fürsorge*), die diese Strukturanalogie in den 1960ern und 1970er zurückgedrängt haben, können die Botschaften der Institution *Verbrechen & Strafe* wie Legitimationsformeln wirken, Menschen nach „Wertigkeit“ und/oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ und/oder der „Tragfähigkeit“ für die eigenen Einrichtungen und Maßnahmen zu klassifizieren. Der Zweck solcher Klassifikationen besteht darin, Personen und homogenisierte Gruppen aus Maßnahmen und Orten kontrollierender Integration auszuweisen. Man darf sie in ein „Draußen im Drinnen“ einweisen und festhalten. Beispiele für Ausschließung im Inneren einer Gesellschaft sind totale Institutionen (Gefängnisse und andere geschlossene Anstalten), das Ghetto, Klassen-Positionen „am unteren Rand“, Verarmung und das Spektrum gradueller Formen der Blockierung von Teilnahme an Gesellschaft, also (institutionelle) Diskriminierung und Stigmatisierung.

Die Etiketten der „Verwahrlosung“ und der „Asozialität“ sind zwar in der Sozialen Arbeit zurückgenommen worden, die Produktion von Klassifikationen und Etiketten, die es legitimieren, aus Erziehung und Hilfe „auszuweisen“ und in eigene punitive Kontrollprogramme oder in totale Institution einzuweisen, dagegen nicht. Es gehört zu meinem Mantra, auf die Kontinuität dieser Dialektik von Erziehungs- und Disziplinierungsinstanzen hinzuweisen. Die Produktion von Etiketten zeigt noch mehr als Einrichtungen und Maßnahmen, dass punitive Tendenzen Erziehung und Sozialer Arbeit nicht aufgezwungen werden. Sie gehen vom Personal der Institution aus und gehören zu den nicht reflektierten Widersprüchen von Technologien sozialer Kontrolle. Die Zivilisierung der Institution *Verbrechen & Strafe* durch die Allianz mit *Schwäche & Fürsorge* ist damit am Ende, noch bevor die Transformation des ambulanten Kontrollprogramms „Erziehung statt Strafe“ in pragmatische Konfliktregulierung begonnen hat. Eine Lehre, die wir aus der Geschichte der Allianz beider Institutionen gewonnen haben, lautet: Die Kontrolle von Ausschließung durch integrierende Herrschaftstechniken¹¹ war

11 Das Spezifische der „sanften Kontrolle“ der Sozialen Arbeit liegt in der Verbindung von Normalisierungen der Situationen mit Interventionen, die eine Normalität der Person herstellen soll.

nicht unmöglich, jedoch ein voraussetzungsvolles „soziales Artefakt“ (Cremer-Schäfer 2019a).

„Punitive Tendenzen“ in Sozialer Arbeit und Erziehung – Faktoren der Förderung und der Kontrolle

Selbst ein oberflächlicher Blick auf das gegenwärtige Verhältnis von Sozialer Arbeit und Strafjustiz informiert darüber, dass die Institution *Schwäche & Fürsorge* sich weiterhin sehr bereit zeigt, die der Institution Verbrechen & Strafe angelagerten „Strafzwecke“ – hauptsächlich Prävention und Besserung („Resozialisierung“) zu realisieren. Auf Abschreckung („Generalprävention“) und Unschädlich-Machen („sicher verwahren“) trifft dies nicht zu. Radikale Strafrechts-, Polizei- und Gefängniskritik sind weitgehend eingestellt. Die Versicherung, als „Präventionsarbeit“ Gewalt-Kriminalität-Drogenkonsum-Rechtsextremismus zu verhindern oder durch fortgesetzte Resozialisierungs-Arbeit Rückfälligkeit und weiteren sozialen Problemen vorzubeugen, wurde zunehmend zur Finanzierungsvoraussetzung. Strafrechtskritik ist besonders schwer aufrechtzuerhalten gegen eine Form von „symbolic politics“: gegen die Definition von Strafrecht als Mittel von Opferschutz, gegen moralunternehmerische Forderungen mindestens durch Strafgesetze Opfer-Interessen anzuerkennen (statt für Möglichkeiten zu sorgen, den strafenden Staat zu kontrollieren). Die Anerkennung einer Schutzfunktion von Strafgesetzen impliziert, dass das Funktionieren der Funktion „Sozialkontrolle“ für Strafen angenommen wird. Was zu der Schlussfolgerung verleitet: Wenn Abschreckung nicht funktioniert, müsse eine Kriminalnorm durch Bestrafung durchgesetzt werden.

Der Strafjustiz Resozialisierung, Straffälligenhilfe, die Ausweitung von „Präventionsarbeit“, ein Netz „informeller Kontrolle“ anzubieten, war sicher ein Moment, dass sich hierzulande ab den 1990er Jahren *keine* Strafdystopie wie in den USA entwickelt hat.¹² Das Ausschließungs- und Einsperrungsniveau hält sich in der BRD quantitativ und qualitativ unterhalb des USA-Niveaus – trotz Ideologiebedarf von strukturellem Populismus, Sicherheits- und Moral-Paniken, autoritärem Populismus, einem im Interesse des Sicherheitsapparates immer wieder aktivierten Dramatisierungsverbund und anderen Formen von „symbolic politics“. So banal es klingen mag, diese bisherige Relativierung der Logik der Hegemonie von *Verbrechen & Strafe* hat auch etwas damit zu tun, dass Objekte von Bestrafung und der als „Überflüssige“ etikettierte Teil der Bevölkerung zu

12 Vgl. zu den „Gulags Western Style“ Nils Christie 1995, zur Strafrechtsentwicklung hierzulande Cremer-Schäfer 2019.

einem relevanten Teil der Arbeitskraft und der Staatsbürger über eine „Klientelbeziehung“ verfügen. An erster Stelle der relevanten Arbeitskraft stehen soziale-Probleme-Professionen – erzieherische, helfende, sozialpädagogische – sowie Sozialanwälte und der Teil der Strafrechtler, der an der Vorstellung von Strafrecht als einer streng kontrollierten „ultima ratio“ festhält. Zugeordnete Wissenschaften und Ausbilder*innen gehören dazu. Eine Klientel-Beziehung kann von der Seite der Professionellen ganz „interessiert“ sein und der Sicherung der Lohnarbeitsplätze der Soziale-Probleme-Professionen dienen. Mit der Klientel-Beziehung mag auch „nur“ die Verteidigung eines Marktes für Wohlfahrtsverbände als einflussreiche Non-Profit-Unternehmen einhergehen. Die Beziehung mag für die Darstellung von „Fürsorglichkeit“ in der Politik und bei Teil-Öffentlichkeiten gebraucht werden oder von Nutzen sein als ein Element der Skandalisierung bzw. der immanenten Kritik von neoliberaler Politik und deren „sozialer Kälte“. Der Topos „Ausgrenzung vermeiden“, mit dem seit der letzten Jahrhundertwende die Träger der Wohlfahrtspflege ihre Position in der Sozialpolitik festigen wollen, ist Ausdruck dieser Klientelbeziehung, die Ausschließung und Punitivität durch fürsorgliche Kontrolle im Zaum zu halten versuchte.

Ausgrenzung *vermeiden* schaut nach „Moralunternehmertum ohne Strafrecht aus“. Das ist jedoch nicht ganz der Fall. Für das Klientel, das sich in Maßnahmen „sanfter Kontrolle“ nicht bewährt, wird gerade nicht das Vermeiden von Punitivität erreicht: Die „Schwierigen der Jugendhilfe“, die „pädagogisch nicht Erreichbaren“, die für offene Maßnahmen „nicht Geeigneten“ und daher eben „nicht Gemeinschaftsfähigen“, werden aus dem Bereich der sozialen Kontrollen ausgewiesen und z.B. in geschlossene Unterbringung oder Gefängnisse „inkludiert“.

Offenbar produziert dies aber kein „glückliches Bewusstsein“. Man kann dies an einem Etikett ablesen, das in der Kriminologie aufgetaucht ist: „Täter, die auch Opfer sind“. Schon die Formulierung verdeckt die Widersprüchlichkeit: Täter können kein Opfer sein, weil das Strafrecht „Unschuld“ des Opfers fordert. Bei „Tätern“ des Strafrechts handelt es sich, wenn überhaupt, um „gefährliche Opfer“. Das Etikett „Täter, die auch Opfer sind“ zielt nur auf „mildernde Umstände“: kriminell, weil arm; weil nicht im Sinn von Grenzen-Ziehen erzogen, unbeschult, nicht früh genug kontrolliert, nicht mit „unseren“ Werten vertraut, weil mit Migrationshintergrund, weil nicht integriert usw. Damit wird staatlich organisierte Bestrafung nicht der Kritik unterzogen, die Behauptung, Strafrecht sei ein Instrument sozialer Kontrolle wird nicht bezweifelt, die soziale Selektivität der Anwendung wird nicht skandalisiert, geschweige denn analysiert.

Was seit Jahren eine Entwicklung in die Richtung einer „justizunabhängigen Sozialarbeit“ blockiert, wird fortgesetzt: die Produktivität der SozialProfessi-

onellen. Der Etiketten-Galerie von „wirklich gefährlichen Kriminellen“, von „Nicht-Besserungsfähigen“, „Unerziehbaren“ werden sukzessive neue Typen hinzugefügt. „Kriminalität und Gewalt“, „Risikogruppen“ (statt „Problemgruppen“), „Mehrfach auffällige“, „gefährliche, junge Intensivtäter“, „Mehrfach- und Intensivtäter“ („MITs“), „besonders auffällige Straftäter unter 21“ („BASUs“). Alles Etiketten und (Legitimations-)Theorien, die *Grenzen* bezeichnen, in denen noch soziale Kontrolle in Aussicht gestellt wird. Die kalte Drohung „three strikes and you are out!“ reicht als Legitimation offenbar nicht. Gebraucht werden für das gute Gewissen Theorien von „Selbstausschließung“. Ihre Wurzeln haben solche Theorien im Wissen über soziale Probleme und soziale Kontrolle.

Literatur

- Cohen, Stanley 1984: *Vision of Social Control. Crime, Punishment and Classification*, Cambridge
- Cremer-Schäfer, Helga 1999: Zunehmende Lust auf Jugend, Gewalt und Kriminalität, in: CILIP 63 Jugend-Kriminalität-Polizei, S. 6-14
- 2018: Soziale Ausschließung als Voraussetzung und Folge Sozialer Arbeit. In: Anhorn, Roland, Schimpf, Elke, Stehr Johannes, Rathgeb, Kerstin, Spindler, Susanne, Keim, Rolf (Hrsg.) *Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens: Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit*, S. 35-50
- 2019a: Die Allianz von Verbrechen & Strafe und Schwäche & Fürsorge zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung oder: weshalb soziale Kontrolle doch untauglich wurde, Ausschließung zu kontrollieren. In: *Kriminologisches Journal*, 51. Jg. H.1, S. 52-71
- 2019b: Überwachen & Ausschließen: Neoliberalismus und unkontrollierte Strafgewalt. In: CILIP 118/119 *Innere Sicherheit & Soziale Bewegungen*, S. 33-45
- Cremer-Schäfer, Helga/Stehr, Johannes 1990: Das Moralisieren und Skandalisieren von Problemen. Anmerkungen zur Geschichte von „Gewalt“ als Dramatisierungskonzept und Verdichtungssymbol. In: *Kriminalsoziologische Bibliografie 68 Video-Gewalt und Schweinkram*, S. 21-42
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz 2014 [1998]: *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie* (2. überarb. Aufl.), Münster
- Christie, Nils 1995: *Kriminalitätskontrolle als Industrie. Auf dem Weg zu Gulags westlicher Art*, Paffenweiler (engl. 1993)
- Dollinger, Bernd 2018: Punitivität, in: *Kriminologisches Journal*, 50. Jg., H.3: S. 188-196
- Goffman, Erving 1967 [1963]: *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt/M.
- Horn, Klaus 1967: *Dressur oder Erziehung. Schlagrituale und ihre gesellschaftliche Funktion*, Frankfurt/M.

Marcuse, Herbert 1967: Der eindimensionale Mensch. Zitiert nach der Ausgabe 1994, München

Rutschky, Katharina 1987: Das Milchmädchen rechnet – Über den Pessimismus als pädagogische Triebkraft. In: Dieter Baacke (Hg): Am Ende Postmodern. Weinheim und München, S. 83-96

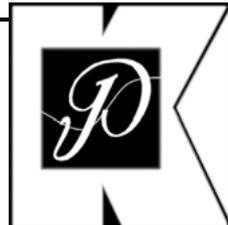
Steinert, Heinz 1986: Beyond crime and punishment. In: Contemporary Crises 10, S. 21-38

*Helga Cremer-Schäfer, Goethe-Universität Frankfurt, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut f. Sozialpädagogik u. Erwachsenenbildung, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt am Main
E-Mail: Cremer-Schaefer@em.uni-frankfurt.de*

FORUM KRITISCHE PSYCHOLOGIE

Neue Folge – Heft 2 – 2019

methodenfragen



W.F. Haug: *Impulse* | M. Markard: *Interpretation verbaler Daten*
H. Ittner: *Dokumentarische Methode* | G. Mey: *Grounded Theory*
J. Held: *Subjektwissenschaftliche Feldforschung*
M. Zander: *Praxisforschung* | G. Erckmann: *Biographieforschung*
A. Marvakis & E. Schraube: *Wider das halbierte Lernen*
G. Ulmann: *Elternschule* | S. Krenzer & A. Kreil: *Umweltpsychologie*
B. Bülbül: *Das Solidaritätsnetzwerk in Ankara*

ISSN 0720-0447 · ISBN 978-3-86754-603-4 · 13,00 € · Argument